

Freiburg, 29. November 2016

NEMoG – Netzentgeltmodernisierungsgesetz

- Referentenentwurf des BMWi vom 04.11.2016 -

Das BMWi hat am 04.11.2016 einen ersten Referentenentwurf für ein Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur) vorgelegt. Der Referentenentwurf enthält im Wesentlichen zwei Regelungsinhalte:

- Stufenweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Erzeugung sowie
- Vereinheitlichung der Netzentgelte der 4 Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) .

Anlass

Das BMWi vertritt die Auffassung, dass der geltende Rahmen der Netzentgeltregulierung nicht mehr den Anforderungen bezüglich vermiedener Netzentgelte entspräche, weil der dezentral erzeugte Strom nicht mehr vor Ort verbraucht werde, sondern über die vorgelagerten Netzebenen weitergeleitet werde mit einem dadurch bedingten weiter vorzunehmenden Netzausbau.

Schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte

Der Gesetzgeber plant die schrittweise Abschaffung der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten. Diese Zahlungen, die in die Netzkosten einfließen und über die Netzentgelte finanziert werden, sollen schrittweise auslaufen.

- Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung (Windenergie- und Solaranlagen) sollen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2018 sowie für alle sonstigen Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2021 keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt werden.
- Für Bestandsanlagen soll ein schrittweises Absenken der Zahlungen erfolgen. Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung sollen die Zahlungen ab 01.01.2018 abgesenkt werden, d. h. in Schritten von jeweils 10 %, d.h. bis Ende 2026 damit gänzlich.
- Für alle sonstigen Bestandsanlagen gilt, dass die Absenkung der Auszahlungsbeträge ab 01.01.2021 in jährlichen 10%-Schritten erfolgt mit der Folge, dass ab 2030 ebenfalls keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt werden.
- Der Referentenentwurf sieht weiter vor, um Anreize in eine Flucht in eine niedrigere Anschlussenebene zu vermeiden, dass Anlagen, die schon vor dem 01.01.2016 an die Ebene Höchstspannung angeschlossen waren, keine vermiedenen Netzentgelte erhalten, wenn nachträglich eine Änderung der Anschlussenebene vorliegt.
- Der Referentenentwurf sieht weiterhin vor, die Netzentgelte des Jahres 2015 als Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte heranzuziehen. Grund ist gemäß Referentenentwurf, dass die laufend steigenden Netzentgelte bei der geltenden Berechnungsmethodik zu einem weiteren Anstieg der vermiedenen Netzentgelte führen würden. Dieser Entwicklung soll durch das Einfrieren der Kalkulationsgrundlage Einhalt geboten werden.

Einheitliche ÜNB-Netzentgelte

Mit dem NEMoG möchte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, zukünftig die Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen zu vereinheitlichen. In einem ersten Schritt wird eine Verordnungsermächtigung in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingefügt, zu einem späteren Zeitpunkt soll die Vereinheitlichung der Netznutzungsentgelte für die ÜNB durch eine Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) umgesetzt werden.

Zukünftig sollen für jeden ÜNB die Erlösobergrenzen weiterhin unternehmensindividuell und kostenorientiert gebildet, die Netzentgelte der ÜNB sollen aber über einen Umlagemechanismus bundesweit vereinheitlicht werden. Mehr- und Mindererlöse der ÜNB sollen durch eine zeitnahe Verrechnung untereinander ausgeglichen werden.

Die vorgesehenen Regelungen zur Vereinheitlichung der Netznutzungsentgelte der ÜNB sind im Ansatz zwar zielführend, dürften aber zu kurz greifen:

- Zielorientiert wäre es, eine einheitliche Regelzone mit nur noch einem (gemeinschaftlichen) ÜNB zu etablieren.

- Nur noch ein ÜNB könnte – mit regulierungsbehördlicher strikter Überwachung – weitere Effizienzvorteile generieren, z.B. Senkung Netzkosten, Etablierung vereinfachter Marktprozesse, Generierung von Vorteilen bei der Engpassbewirtschaftung und im Rahmen der Regelenergienutzung.
- Wenn die Netzentgelte bei den ÜNB vereinheitlicht sind, dürften die Netzentgelte bei Amprion und Transnet BW steigen, bei 50 Hertz und Tennet dürften sie sinken. Die Auswirkungen sind für Letztverbraucher umso höher, wenn der letztverbrauchende Kunde in einer möglichst hohen Spannungsebene angeschlossen ist.

Zurzeit befindet sich der Referentenentwurf in der Länder- und Verbändeanhörung. Angestrebt wird seitens des BMWi eine Verabschiedung im Bundeskabinett noch in diesem Jahr.

Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:
Rechtsanwalt Janis Gersemann.

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt

Janis Gersemann
Rechtsanwalt